

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Benitz vom 31.04.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 in der Fassung vom 23.07.2019 wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Benitz vom 14.08.2023 die Hauptsatzung der Gemeinde Benitz vom 31.03.2014 geändert.

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Benitz wird wie folgt geändert:

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 560,00 Euro monatlich. Im Falle dauerhafter Verhinderung wird diese Aufwandsentschädigung bis zum Ende des zweiten Monats ununterbrochener Verhinderung fortgezahlt und entfällt dementsprechend erst jeweils ab dem dritten Monat jeder ununterbrochenen Vertretung.

(2) Der/die Erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Für jede ununterbrochen mehr als 1 Monat dauernde, unterbrochene Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält der/die Vertretende anstelle dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung Benitz erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro monatlich.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Benitz erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung Benitz und ihrer beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 Euro.

(5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung sowie der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung Benitz dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 Euro.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung Benitz und die diese Vertretenden erhalten für jede geleitete Sitzung statt der hierfür in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 60,00 Euro.

(7) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß den Absätzen 4 und 5 gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2020 in Kraft.

Benitz, den 11.09.2023

gez. Mohsakowski
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gem. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Benitz am 11.09.2023 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Benitz, den 11.09.2023

gez. Mohsakowski
Bürgermeister